

„Der Gesetzgeber hat aber mit § 346 der neuen Strafprozeßordnung eine Lösung gefunden, indem in solchen Fällen, wo die Tat von keiner besonderen Wirtschaftsschädigung ist und die Persönlichkeit des Täters sowie die Umstände der Tat dieses rechtfertigen und zu erwarten ist, daß der Verurteilte sich in Zukunft so verantwortungsbewußt verhalten wird, daß mit einer gewissenhaften Erfüllung seiner Pflichten als Bürger der Deutschen Demokratischen Republik zu rechnen ist, bedingte Strafaussetzung mit einer Bewährungsfrist erteilt werden kann.“

Das Kreisgericht in Strausberg gewährt in der Strafsache gegen M. — 2 DLs 25/52 (3 Zst II 26/53) — einer Verurteilten, die wegen gewerbsmäßigen illegalen Warentransportes von West-Berlin nach der Deutschen Demokratischen Republik zur gesetzlichen Mindeststrafe nach § 2 Abs. 2 Ziff. 6 HSchG verurteilt worden war, bereits nach vier Wochen bedingte Strafaussetzung, obwohl sich der Vater der Verurteilten, auf dessen Veranlassung sie das Verbrechen begangen haben will und mit dem sie bis zur Verhaftung zusammen gewohnt hat, in West-Berlin aufhält. Das Kreisgericht benutzt für den Beschluß über bedingte Strafaussetzung einen Vordruck, in dem als Begründung ausschließlich die gesetzlichen Voraussetzungen aufgezählt sind.

Einige Gerichte erkennen die Bedeutung der in § 346 Abs. 1 Buchstaben a und b aufgezählten Voraussetzungen nicht als gesetzliche Voraussetzungen, die sämtlich vorliegen müssen; sie setzen andere Voraussetzungen an ihre Stelle oder begnügen sich mit einigen von ihnen. So begründet das Bezirksgericht Suhl in Meiningen die bedingte Strafaussetzung mit Krankheit, häuslichen Verhältnissen, bisheriger Unbestraftheit und glaubwürdigem Geständnis. Das Bezirksgericht in Halle erläßt einen Beschluß auf be-